

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 101

ausgegeben am 18. Juli 2002

Verordnung

vom 9. Juli 2002

über den Verkehr von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 5, 9, 14 und 26 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, LGBL. 1995 Nr. 100, sowie aufgrund von Art. 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL. 1995 Nr. 94, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Diese Verordnung regelt den Verkehr von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen nach Massgabe von Kapitel VI von Anhang II des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBL. 1995 Nr. 68.

2) Diese Verordnung regelt insbesondere:

- a) das Inverkehrbringen;
- b) die Marktüberwachung;
- c) die Organisation und Durchführung.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind, nach Massgabe von Kapitel VI (Baumaschinen und Baugeräte) von Anhang II EWRA.

Art. 3

Begriffe

Auf diese Verordnung finden Anwendung die Begriffsbestimmungen von:

- a) Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL. 1995 Nr. 94;
- b) Kapitel VI von Anhang II EWRA.

Art. 4

Anlage

1) Einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden:

- a) die Anlage;
- b) die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte, in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.

2) Die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

Art. 5

Gültige Fassung

1) Die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte bestimmt sich nach Massgabe von Abs. 2 in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes in der EWR-Rechtssammlung.

2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes. Diese Kundmachung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte.

II. Inverkehrbringen

Art. 6

Grundsatz

Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind, können in Verkehr gebracht werden, sofern dies Kapitel VI von Anhang II EWRA entspricht.

III. Marktüberwachung

Art. 7

Hinweise

1) Wer zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBI. 1995 Nr. 94, hinzuweisen.

2) Die Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form der Hinweise.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 8

Zuständigkeit

- 1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle.
- 2) Der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle obliegt insbesondere:
 - a) die Aufsicht über die zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen;
 - b) die Zusammenarbeit mit Behörden sowie die Mitarbeit in Fachgremien.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 9. Mai 1995 über den Verkehr mit Baumaschinen und Baugeräten im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 1995 Nr. 139;
- b) Verordnung vom 19. Februar 1996 über die zulässige Geräuschemission von Rasenmähern im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 1996 Nr. 34.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Rita Kieber-Beck*

Regierungschef-Stellvertreterin

Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird (Stand: 1. Juli 2002)¹

Referenzvermerk in der EWR- Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel von EWR- Rechtsvorschriften sowie deren Publikations- und Änderungsdaten	LGBL
Anh. II - Kap. VI - 8.01	386 L 0295: Richtlinie 86/295/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur An- gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Überrollschutz- aufbauten (ROPS) bestimmter Bauma- schinen (ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1986, S. 1)	1995 68

¹ Die Anlage enthält die Rechtsakte gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt. Diese Kundmachung gilt nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte. In der linken Spalte steht der Referenzvermerk der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte in der EWR-Rechtssammlung. In der mittleren Spalte steht die Dokumentationsnummer der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte (fettgedruckt; CELEX-Nummer), der Titel der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sowie ein Verweis auf die Fundstelle der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Klammer). In der rechten Spalte steht ein Verweis auf das Stück des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes, in dem die in der Anlage enthaltenen Rechtsakte mit Titel und Fundstelle kundgemacht worden sind. Der vollständige Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung kann bei der Regierungskanzlei bezogen werden. Sie steht in der Regierungskanzlei sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Referenzvermerk in der EWR- Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel von EWR- Rechtsvorschriften sowie deren Publikations- und Änderungsdaten	LGBL.
Anh. II - Kap. VI - 9.01	386 L 0296: Richtlinie 86/296/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur An- gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1986, S. 10	1995 68
Anh. II - Kap. VI - 10a.01	32000 L 0014: Richtlinie 2000/14/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Anglei- chung der Rechtsvorschriften der Mit- gliedstaaten über Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Ver- wendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. Nr. L 162 vom 3.7.2000, S. 1) <i>Beschluss Nr. 28/2002</i>	2002 75

Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen (Stand: 1. Juli 2002)¹

Referenzvermerk in der EWR- Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel von EWR- Rechtsvorschriften sowie deren Publikations- und Änderungsdaten	LGBL.
Anh. II - Kap. VI - 11.01	Mitteilung der Kommission über die Angleichung der Methoden zur Mes- sung des Lärms von Baumaschinen (am 3. 1. 1981 angenommen)	1995 68
Anh. II - Kap. VI - 12.01	386 X 0666: Empfehlung 86/666/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Ho- tels (ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1986, S. 60)	1995 68

¹ Die Rechtsakte sind weder unmittelbar anwendbar noch allgemein verbindlich.